

# Satzung

## des Fördervereins der Kirchenmusik in der evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hann. Münden e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen „Fördervereins der Kirchenmusik in der evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hann. Münden e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hann. Münden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein die Kirchenmusik der evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hann. Münden in jeglicher Art unterstützt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Entschädigung für Geld- oder Sachspenden bzw. sonstige Leistungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied werden.
2. Es wird zwischen zwei Arten von Mitgliedschaften unterschieden:
  - (a) Aktive Mitglieder, die in einer oder mehreren Vokal- oder Instrumentalgruppen mitwirken,
  - (b) Fördernde Mitglieder.
3. Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich an den Vorstand gestellt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist in Geld zu entrichten. Er ist fällig im ersten Quartal des Kalenderjahres.
5. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen
2. durch Austritt; dieser ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres,
3. wenn trotz Mahnung zwei Jahre hintereinander kein Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - (b) Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Wahl des Vorstandes,
  - (d) Wahl der Kassenprüfer,
  - (e) Beschluss über die Höhe der Mindestbeiträge,
  - (f) Satzungsänderungen,
  - (g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitglieder entscheiden zu § 7 Abs. 1 mit folgenden Mehrheiten:
  - (a)–(e): mit einfacher Mehrheit;  
bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag,
  - (f)–(g): mit 2/3-Mehrheit;  
Grundlage der Berechnung ist die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist unzulässig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer der beiden Vertreter der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
4. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt einen jährlichen Bericht über die satzungsbezogenen Tätigkeiten.
5. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten. Er hat für jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 9 Rechnungslegung**

1. Der Kassierer führt die Vereinskasse. Zahlungen müssen durch Vorstandsbeschluss legitimiert sein.
2. Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens aufzuzeichnen.
3. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Kassierer für das abgelaufene Jahr eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
4. Die Kassenführung ist nach jedem Jahresabschluss von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer überprüfen das geordnete Belegwesen, die lückenlose Buchung der Belege und einen vollständigen Abschluss. Sie berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (örtliche Kirchenmusik) zu verwenden hat.

[Hann. Münden, den 08.02.2023]